

Allgemeine Fragen zur Beantragung von Grundbuchausdrucken

Woher bekommen Sie Ihren Grundbuchausdruck?

Grundbuchausdrucke erhalten Sie **grundsätzlich** bei dem für das belegene Grundstück zuständigen **Amtsgericht unter Angabe des Grundbuchbezirkes (Gemeinde bzw. Ort) und der Grundbuchblattnummer.**

Wer ist berechtigt, den Antrag zu stellen und was ist dabei zu beachten?

Als Eigentümer oder eingetragener Berechtigter / Gläubiger können Sie persönlich zu den Öffnungszeiten oder schriftlich (per Post oder Fax) einen Grundbuchausdruck beantragen.

Hinweis: Telefonische Anträge sowie der elektronische Schriftverkehr - per E-Mail - sind nicht möglich.

Sind Sie im Grundbuch nicht selbst als Eigentümer, Berechtigter oder Gläubiger eingetragen, haben Sie kein Antragsrecht. Dann müssen Sie eine schriftliche Vollmacht der eingetragenen Person oder des Unternehmens bzw. von dessen vertretungsberechtigter Person im Original vorlegen oder sonstige zulässige Gründe für Ihr berechtigtes Interesse darlegen.

Wie viel müssen Sie bezahlen?

Die Gebühr für einen unbeglaubigten (einfachen) Ausdruck aus dem Grundbuch beträgt 10,- €. Für einen amtlichen (beglaubigten) Ausdruck wird eine Gebühr in Höhe von 20,- € fällig.

Achtung Internet! Kann man Grundbuchausdrucke auch dort beantragen?

Nein, das ist generell **nicht** möglich und es ist Vorsicht geboten!

Im Internet bieten verschiedene **private Personen und Unternehmen** spezielle **Dienstleistungen** zur Beantragung von Grundbuchausdrucken an. Dabei handeln diese **nicht im Namen der Amtsgerichte.**

Sie lassen sich von den berechtigten Antragstellern (z.B. von Ihnen) bevollmächtigen und beantragen dann bei den Amtsgerichten unter Vorlage der Vollmacht die Erteilung des gewünschten Grundbuchausdruckes.

Hierbei ist zu beachten, dass dieser besondere Service zusätzliche und zum Teil erheblich höhere Kosten verursachen kann.

Hyperlinks, ausgewählte gesetzliche Grundlagen (mit Strg-Klick öffnen):

- [§ 12 Grundbuchordnung \(GBO\)](#),
- [§ 131 Grundbuchordnung \(GBO\)](#),
- [Anlage 1 Nrn. 17000 und 17001 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für, Gerichte und Notare \(Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG\)](#).